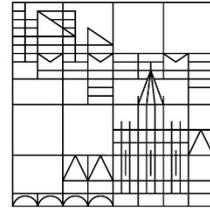


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 36/2021

**Fünfte Änderung der Vergaberichtlinien
Konstanzer Stipendienfonds**

Vom 15. Juli 2021

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Fünfte Änderung der Vergaberichtlinien Konstanzer Stipendienfonds

vom 15. Juli 2021

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), hat der Senat der Universität Konstanz am 30. Juni 2021 aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), die nachfolgende Fünfte Änderung der Vergaberichtlinien Konstanzer Stipendienfonds in der Fassung vom 27. Juli 2011 (Amtl. Bkm. 56/2011), berichtigt am 17. August 2011 (Amtl. Bkm. 70/2011), zuletzt geändert am 30. Juli 2019 (Amtl. Bkm. 35/2019), beschlossen:

Artikel 1

Die Vergaberichtlinien Konstanzer Stipendienfonds in der Fassung vom 27. Juli 2011 (Amtl. Bkm. 56/2011), berichtigt am 17. August 2011 (Amtl. Bkm. 70/2011), zuletzt geändert am 30. Juli 2019 (Amtl. Bkm. 35/2019), werden wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

“(2) Spenden in den Stipendienfonds können durch Übernahme von Patenschaften oder in Form von freien Spenden geleistet werden. Bei Patenschaften wird das Stipendium für mindestens ein Jahr übernommen; die Paten und Patinnen können dabei vorschlagen, aus welcher Fachrichtung oder aus welchem Studiengang die geförderten Studierenden kommen sollen (Zweckbindung). Im Rahmen der Förderzusage soll im Einvernehmen mit der Patin oder dem Paten für den Fall, dass deren oder dessen gewünschte Zweckbindung bei der Stipendienvergabe oder Nachrückung nicht eingehalten werden kann, die Möglichkeit zur alternativen Förderung einer oder eines anderen Studierenden außerhalb davon schriftlich vereinbart werden. Durch die freie Spende (Mindestbetrag: 150 Euro) beteiligen sich die Spenderinnen und Spender an der Förderung von ausgewählten Studierenden.”

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Antragsberechtigte und Ausschreibung

(1) Antragsberechtigt für ein Deutschlandstipendium der Universität Konstanz sind:

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studiengang besitzen, die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich um einen entsprechenden Studienplatz an der Universität Konstanz bewerben.
- b) Studierende, die an der Universität Konstanz für einen grundständigen oder weiterführenden Studiengang mit Abschlussziel zugelassen sind.

(2) Die Stipendien werden einmal jährlich vergeben. Die Ausschreibung wird zum 1. September eines jeden Jahres im Internet auf den Seiten der Universität Konstanz veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Oktober eines jeden Jahres. Der

Förderzeitraum beginnt in der Regel zum darauffolgenden Sommersemester; er beginnt erst zum darauffolgenden Wintersemester, falls die erforderlichen Mittel erst zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

(3) Der Ausschreibungstext enthält:

- a) Angaben zur voraussichtlichen Zahl, zum möglichen Förderbeginn und gegebenenfalls zur Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
- b) Angaben zu den von den Bewerberinnen und Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
- c) Angaben zum Ablauf des Auswahlverfahrens (erste und zweite Auswahlrunde),
- d) die Bewerbungs- und Einreichungsfristen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Nrn. 2 und 3 folgende Fassung:

„2. Außerschulisches oder außerfachliches Engagement:

Regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die ehrenamtliche Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen für die Dauer von mindestens sechs Monaten. Das Engagement darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 2 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 höchstens zwei Jahre zurückliegen.

3. Herausfordernde persönliche und familiäre Umstände:

- a) eigene Krankheiten und Behinderungen
- b) Betreuung eigener Kinder, für die das Sorgerecht zusteht, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil
- c) Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger mit mindestens Pflegegrad 2
- d) familiäre Herkunft, insbesondere aus einem Elternhaus als Erstakademikerin oder Erstakademiker (beide Elternteile ohne Schulabschluss bzw. mit Hauptschulabschluss) oder ein Migrationshintergrund (die Bewerberin oder der Bewerber haben das deutsche Bildungssystem besucht, sie selbst oder beide Eltern sind aber nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren und Deutsch wurde im Elternhaus nicht gesprochen)
- e) wirtschaftliche Bedürftigkeit (vgl. § 4)“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 wird die Abkürzung “KMK” in Klammern gesetzt und davor das Wort “Kultusministerkonferenz” eingefügt.
- bb) In Satz 5 wird nach dem Wort “abgezogen in Klammern das Wort “(Abzugswert)” eingefügt und beim zweiten Spiegelstrich wird die Zahl “0,1” durch die Zahl “0,2” ersetzt.

c) In Absatz 4 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„- Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein grundständiges Studium sowie Studierende im 1. Fachsemester eines grundständigen Studiengangs, Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein Masterstudium sowie Studierende in einem Masterstudiengang, die einen Gesamtwert von 1,5 oder besser erzielen;“

d) In Absatz 5 wird in Satz 4 der Schrägstrich zwischen den Worten „Bewerberinnen“ und „Bewerbern“ jeweils durch das Wort „und“ ersetzt.

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die zweite Auswahlrunde haben die Bewerberinnen und Bewerber die folgenden Unterlagen innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzureichen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. ausführliche schriftliche Antragsbegründung (Motivationsschreiben)
3. tabellarischer Lebenslauf
4. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Studierenden in grundständigen Studiengängen: Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
5. bei Master-Studierenden: Bachelor-Zeugnis
6. bei bereits immatrikulierten Studierenden: Nachweise über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (aktuelle Notenübersicht aus dem Prüfungsverwaltungssystem)
7. ggf. Nachweise über außerschulisches oder außerfachliches Engagement
8. ggf. Angaben und Nachweise zu besonderen persönlichen oder familiären Umständen.
9. ggf. Nachweise über sonstige außerschulische und außeruniversitäre Leistungen (z.B. Preise, Urkunden, sonstige Zeugnisse etc.)
10. ggf. Nachweise über die eigene wirtschaftliche Bedürftigkeit nach § 4 Abs. 1
11. Erklärung, ob ein begabungs- und leistungsabhängiges Stipendium bei einer anderen inländischen oder ausländischen Einrichtung beantragt oder bezogen wird.

Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache beizubringen. Nachweise in anderen Sprachen sind in Übersetzung vorzulegen; Kopien von Urkunden müssen beglaubigt sein.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Wirtschaftliche Bedürftigkeit

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende sind im Sinne dieser Vergaberichtlinien bedürftig, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 2 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 nachweislich

- a) Leistungen nach dem BAföG beziehen, beziehen werden oder beantragt haben und bereits einen Vorschuss erhalten.
- b) in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung einer eigenen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und diese ihnen einen Netto-Verdienst in Höhe von mindestens dem 5-fachen des Höchstbetrags für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ermöglicht hat.
- c) einen Studienkredit oder ein Darlehen zum Zwecke der Studienfinanzierung aufgenommen haben.

Andere Einkommensquellen oder das Vermögen bleiben unberücksichtigt.

(2) Bei Vorliegen eines der Kriterien nach Absatz 1 werden jeweils 0,2 als Abzugswert berücksichtigt, bei mehr als einem Kriterium insgesamt maximal 0,3 (§ 3 Abs. 3 Satz 5). Die Angaben müssen durch entsprechende Nachweise, insbesondere BAföG-Bescheid, Gehaltsabrechnungen oder Kreditvertrag, belegt werden.

(3) Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Studierende, die ein Stipendium erhalten haben, müssen Veränderungen ihrer finanziellen Situation nach Abs. 1 unverzüglich der Universität mitteilen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. je eine Professorin oder einen Professor aus jeder Sektion
2. drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden, möglichst je eine/r aus jeder Sektion
3. Leiterin oder Leiter der Zentralen Studienberatung
4. Leiterin oder Leiter des International Office
5. Leiterin oder Leiter des Beziehungsmanagements
6. als beratendes Mitglied: Leiterin oder Leiter des Studierenden-Service-Zentrums
7. als beratendes Mitglied: eine Vertreterin oder ein Vertreter des Referats für Gleichstellung, Familienförderung und Diversity
8. als Sekretärin oder Sekretär: eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Abteilung Studium und Lehre (beratend).

Die Mitglieder nach Nr. 1 und 2 werden vom Senat bestellt; die studentischen Mitglieder nach Vorschlag der Fachschaftskonferenz. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Alle Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren wählt die Auswahlkommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Bei studentischen Mitgliedern, die sich während ihrer Amtszeit selbst um ein Stipendium aus dem Konstanzer Stipendienfonds bewerben,

ruht die Mitgliedschaft und es muss über die Fachschafftskonferenz vom Senat eine Vertretung bestimmt werden.“

b) In Absatz 6 wird das Wort „Förderungshöchstdauer“ durch die Worte „mögliche Förderungshöchstdauer“ ersetzt.

6. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 7 Abs. 1 StipG“ die Angabe „oder § 29 Abs. 3a LHG“ eingefügt.

b) In Unterpunkt a) werden die Worte „dem Stipendiaten oder der Stipendiatin“ durch die Worte „der Stipendiatin oder dem Stipendiaten“ ersetzt.

7. § 8 wird folgende Überschrift zugeordnet: „Ergänzende Bestimmungen“

8. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „30. Juli 2019“ durch die Angabe „15. Juli 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und werden erstmals für die kommende Vergaberunde wirksam.

Konstanz, 15. Juli 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -